

Steuerbonus für die Handwerkerrechnung

Die Malerarbeiten in der Wohnung sind überfällig, das Badezimmer müsste neu gefliest werden und der Teppichboden hat auch schon seine besten Zeiten hinter sich und müsste erneuert werden. Doch viele Privatpersonen haben weder die Zeit noch die Lust, diese Arbeiten selbst durchzuführen. Oder es fehlt das nötige Know How, z. B. für die Reparatur der Waschmaschine oder anderer Haushaltsgegenstände.

Beauftragen Sie einen Handwerker, kann unter Beachtung einiger Regeln ein Teil dieser Aufwendungen direkt von der Steuer abgesetzt werden. Aber was genau lässt sich geltend machen und auf welche Formalitäten müssen Sie achten? Aufwendungen für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt sind durch eine Steuerermäßigung begünstigt. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung handelt und/oder Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung. Alle handwerklichen Tätigkeiten wie Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen, in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuer-

pflichtigen erbracht werden, zählen dazu. Begünstigt sind z. B. Streichen und Tapezieren, Austausch von Bodenbelägen, Reparatur sowie Austausch von Fenstern bzw. Türen. Der Steuerbonus kann jedoch nicht für Handwerkerleistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme geltend gemacht werden, wie z. B. bei Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung. Wird ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein steuerfreier Zuschuss für die Handwerkerleistung gewährt, entfällt die Begünstigung insoweit.

Als Steuerermäßigung können 20% der gesondert in Rechnung gestellten Lohnkosten inkl. Fahrtkosten von der Steuer abgesetzt werden, maximal EUR 1.200,00 pro Jahr. Materialkosten sind nicht zu berücksichtigen. Das Finanzamt erkennt nur überwiesene Rechnungen an. Eine Barzahlung ist für den Steuerbonus schädlich, selbst wenn sie auf der Rechnung quittiert wird.

Ob und inwieweit Straßenbaubeiträge als Handwerkerleistung anerkannt werden, wird vom Finanzgericht Nürnberg und von der Finanzverwaltung unterschiedlich

ETL HOS

Steuerberatungsgesellschaft in Neubrandenburg

Hiermit zeige ich an, dass mich die Steuerberaterkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 31.01.2018 zur Steuerberaterin bestellt hat.

Meine Tätigkeit übe ich nach § 58 StBerG aus.

Katharina Prüssel, Steuerberaterin

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Neubrandenburg

Jahnstraße 3a • 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 570880 • Fax: 0395 5708822

E-Mail: hos-neubrandenburg@etl.de

facebook.com/hos.neubrandenburg

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

beurteilt und soll daher höchstrichterlich entschieden werden. Fraglich ist der räumliche Zusammenhang zum Haushalt. Bis zur abschließenden Klärung sollten Anwohner, die von ihrer Stadt oder Gemeinde an den Erschließungskosten beteiligt werden, die Arbeitsleistung als Handwerkerleistung geltend machen. Bei Nichtanerkennung durch das Finanzamt sollte Einspruch eingelegt und ein An-

trag auf Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den BFH gestellt werden. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Katharina Prüssel
Steuerberaterin

HOS
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Neubrandenburg